

**Geschäftsordnung des Landesbürgschaftsausschusses
(Verfahren der Bürgschaftsübernahme -
Anlage 3 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe)**

1 Antragsverfahren

1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über die kreditgebende Stelle bei der Beauftragten des Landes (Nummer 6.1 der Bürgschaftsrichtlinie) zu stellen. Ferner ist ihre Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie ihre Beurteilung der antragstellenden Person und deren Antrages beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beiträge mit Fälligkeitsdatum) bei der antragstellenden Person und gegebenenfalls deren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern im Sinne der Nummer 8.2 der Bürgschaftsrichtlinie bestanden haben oder bestehen.

Darüber hinaus hat die antragstellende und Kredit begehrende Person die Finanzbehörden durch gesonderte schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) gegenüber den am Bürgschaftsverfahren des Landes Brandenburg beteiligten Stellen für den Zeitraum vom Abschluss des Kreditvertrages bis zur Beendigung der Laufzeit der Bürgschaft beziehungsweise dem Abschluss der Sicherheitenverwertung im Falle der Inanspruchnahme des Landes aus der Landesbürgschaft zu entbinden; diese Erklärung ist im Falle der Zusammenveranlagung vom Ehegatten mit zu unterzeichnen.

Soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, kann eine entsprechende Erklärung auch von den in Nummer 8.2 der Bürgschaftsrichtlinie genannten Personen angefordert werden.

Unabhängig davon obliegt es der antragstellenden und der kreditgebenden Person - sofern im Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen und für Europa keine andere Regelung getroffen wird - sicherzustellen, dass haftende/bürgende Gesellschafterinnen und Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung für den Fall der Kündigung des Kredits aus wichtigem Grund, der bei der kreditnehmenden Person liegt, eine entsprechende Erklärung abgeben.

Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann das Ministerium der Finanzen und für Europa die im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.

1.3 Die Beauftragte des Landes fordert nach Bürgschaftsantragstellung Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und der zuständigen berufsständischen Vertretung (zum Beispiel der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer) an.

1.4 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zu Grunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium der Finanzen und für Europa unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beauftragten des Landes ab.

1.5 Über den Antrag der Übernahme einer Landesbürgschaft berät der Landesbürgschaftsausschuss.

1.6 Dem Landesbürgschaftsausschuss gehören als ständige Mitglieder an:

1.6.1 das Ministerium der Finanzen und für Europa,

1.6.2 das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie,

1.6.3 das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,

1.6.4 das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz,

1.6.5 weitere, von dem Land zu benennende Vertreter, insbesondere der Kreditwirtschaft und der örtlichen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern.

1.6.6 Den Vorsitz hat das Ministerium der Finanzen und für Europa.

- 1.7 Der Landesbürgschaftsausschuss berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen die antragstellende Person und die kreditgebende Stelle das Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.
- 1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ministerium der Finanzen und für Europa hat kein Stimmrecht. Jedem weiteren im Ausschuss vertretenen Ressort steht eine Stimme zu.
- 1.9 Sofern für den Zeitraum des Andauerns der COVID-19-Krise die Durchführung von Präsenzsitzungen untunlich ist, kann der Ausschuss gemäß Festlegung des Ministeriums der Finanzen und für Europa Entscheidungen im Umlaufverfahren und/oder durch die Nutzung anderer Kommunikationsplattformen herbeiführen.

2 Bürgschaftsbewilligung

- 2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet das Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 2.2 Das Ministerium der Finanzen und für Europa gibt seine Entscheidung über den Bürgschaftsantrag den Kreditvertragsparteien/der Treuhänderbank sowie den an der Beschlussfassung des Landesbürgschaftsausschusses beteiligten Ausschussmitgliedern in jeweils geeigneter Form bekannt. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der Beauftragten des Landes zugeleitet worden ist, es sei denn, das Ministerium der Finanzen und für Europa gewährt Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt worden.
- 2.4 Die Kreditvertragsparteien sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses ergeben, der Beauftragten des Landes unverzüglich mitzuteilen.

3 Bürgschaftsübernahme

- 3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch das Ministerium der Finanzen und für Europa fordert die Beauftragte des Landes die Kreditvertragsparteien auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die sich aus dem Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen und für Europa ergebenden Einzelheiten sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) berücksichtigt sein. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Kreditvertrages.
- 3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen berücksichtigt, veranlasst die Beauftragte des Landes die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung an das Ministerium der Finanzen und für Europa. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn der kreditgebenden Stelle die von dem Ministerium der Finanzen und für Europa unterzeichnete Bürgschaftsurkunde zugestellt worden ist und die kreditgebende Stelle die Bürgschaftsurkunde annimmt.
- 3.4 Änderungsanträge

Soweit die Beauftragte des Landes nicht im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Land Brandenburg abschließend über Änderungsanträge befinden kann, legt sie diese (mit einem Votum analog zu den Neuanträgen) - gleichviel ob die Bürgschaftsurkunde bereits ausgereicht wurde - dem Ministerium der Finanzen und für Europa zur abschließenden Entscheidung vor.